

Gemeindeordnung

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	1
Art. 1 Gemeindeordnung	1
Art. 2 Gemeindeart	1
Art. 3 Gemeindeaufgaben	1
II. DIE STIMMBERECHTIGTEN	1
1. Politische Rechte	1
Art. 4 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit	1
2. Urnenwahlen und –abstimmungen	1
Art. 5 Verfahren	1
Art. 6 Urnenwahl	1
Art. 7 Erneuerungswahlen	1
Art. 8 Ersatzwahlen	1
Art. 9 Obligatorische Urnenabstimmung	1
Art. 10 Nachträgliche Urnenabstimmung	2
3. Gemeindeversammlung	2
Art. 11 Einberufung und Verfahren	2
Art. 12 Rechtsetzungsbefugnisse	2
Art. 13 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	2
Art. 14 Finanzbefugnisse	2
III. SCHULPFLEGE	3
Art. 15 Zusammensetzung	3
Art. 16 Geschäftsführung	3
Art. 17 Behördenkonferenz	3
Art. 18 Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse	3
Art. 19 Rechtsetzungsbefugnisse	4
Art. 20 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	4
Art. 21 Finanzielle Befugnisse	5
Art. 22 Bildung von Verwaltungsabteilungen	5
Art. 23 Delegation an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse	5
Art. 24 Beratende Kommissionen und Sachverständige	5
Art. 25 Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege	5
IV. WEITERE ORGANE	6
1. Schulleitung	6
Art. 26 Zuständigkeit	6
2. Schulkonferenz	6
Art. 27 Zusammensetzung	6
Art. 28 Befugnisse	6
3. Rechnungsprüfungskommission	6
Art. 29 Zuständigkeit	6
V. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	6
Art. 30 Inkrafttreten	6
Art. 31 Aufhebung früherer Erlasse	6

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Organisation der Primarschule Rickenbach und bestimmt die Befugnisse ihrer Organe.

Art. 2 Gemeindeart

Das Gebiet der Politischen Gemeinde Rickenbach bildet die Primarschulgemeinde.

Art. 3 Gemeindeaufgaben

Die Primarschulgemeinde führt die Kindergarten- und die Primarstufe der öffentlichen Volksschule und nimmt weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr.

II. DIE STIMMBERECHTIGTEN

1. Politische Rechte

Art. 4 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit

¹Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.

²Für die Wahl in die Schulpflege ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich.

³Das Initiativ- und Anfragerecht richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

⁴Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte in der Gemeindeversammlung und an der Urne aus.

2. Urnenwahlen und –abstimmungen

Art. 5 Verfahren

¹Die Schulpflege ist wahlleitende Behörde. Sie kann die Aufgaben der Wahlleitung ganz oder teilweise der politischen Gemeinde Rickenbach übertragen.

²Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.

³Die Durchführung der Urnenwahlen und -abstimmungen ist Sache der Wahlbüros der Politischen Gemeinde.

Art. 6 Urnenwahl

Durch die Urne werden die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Schulpflege auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt.

Art. 7 Erneuerungswahlen

Die Erneuerungswahl der an der Urne zu wählenden Schulpflege wird mit leeren Wahlzetteln durchgeführt.

Art. 8 Ersatzwahlen

Die Ersatzwahl der an der Urne zu wählenden Schulpflege wird mit leeren Wahlzetteln durchgeführt.

Art. 9 Obligatorische Urnenabstimmung

Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten.

1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung,
2. die Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 2'000'000.-- und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 500'000.--.

Art. 10 Nachträgliche Urnenabstimmung

¹In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.

²Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, sowie

1. neue, einmalige Ausgaben von weniger als Fr. 1'000'000.-- im Einzelfall,
2. neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben oder Erhöhung bisheriger Ausgaben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von Fr. 200'000.-- nicht übersteigen.

3. Gemeindeversammlung

Art. 11 Einberufung und Verfahren

Für die Einberufung, die Aktenaufgabe und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.

Art. 12 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung

1. der Personal-/Besoldungsverordnung,
2. der Grundsätze der Gebührenerhebung,
3. von weiteren Verordnungen und Reglementen von grundlegender Bedeutung.

Art. 13 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für

1. die Oberaufsicht über die gesamte Verwaltung der Gemeinde,
2. die Behandlung von Anfragen und Initiativen, letztere unter Vorbehalt der Abstimmung an der Urne gemäss Art. 9 GO,
3. die Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben und deren Änderungen, sofern damit die Übertragung von hoheitlichen Befugnissen verbunden ist; in den übrigen Fällen ist die Gemeindeversammlung zuständig, wenn die Verträge einmalige Ausgaben von mehr als Fr.300'000.-- oder neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 100'000.-- zur Folge haben,
4. die Beschlussfassung über den Beitritt zu Zweckverbänden, die Zustimmung zu den Zweckverbandsstatuten und deren Änderungen,
5. die Übernahme neuer Aufgaben und die Bestimmung der zuständigen Organe.

Art. 14 Finanzbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für

1. die Festsetzung des jährlichen Voranschlags,
2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses,

3. die Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis Fr. 2'000.000.-- und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 500'000.--, soweit nicht die Schulpflege zuständig ist,
4. die Abnahme der Jahresrechnung,
5. die Genehmigung von Bauabrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind,
6. den Erwerb von Grundeigentum zum Preis von mehr als Fr. 1'000'000.-- und von dinglichen Rechten an Grundstücken zum Preis von mehr als Fr.1'000'000.--,
7. die Veräusserung von Grundeigentum im Wert von mehr als Fr. 500'000.-- und die Belastung von Grundstücken mit dinglichen Rechten im Wert von mehr als Fr. 500'000.--,
8. die langfristigen Verbindlichkeiten gegenüber Dritten im Betrag von mehr als Fr. 100'000.--,
9. die Eingehung von Eventualverpflichtungen im Betrag von mehr als Fr. 100'000.--,
10. die Vorfinanzierung von Investitionen.

III. SCHULPFLEGE

Art. 15 Zusammensetzung

Die Schulpflege besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 5 Mitgliedern.

Art. 16 Geschäftsführung

Die Geschäftsbehandlung der Schulpflege richtet sich nach dem Gemeindegesetz und der von ihr erlassenen Geschäftsordnung.

Art. 17 Behördenkonferenz

Bei Bedarf wird zur Beratung von Fragen, die für mehrere Gemeindebehörden von grundsätzlicher Bedeutung sind, von der Schulpflege eine Behördenkonferenz einberufen.

Art. 18 Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse

Die Schulpflege

1. bestimmt aus ihrer Mitte

- a) die Vizepräsidentin bzw. den Vizepräsidenten,
- b) die Ressortvorsteherinnen bzw. -vorsteher und deren Stellvertretungen,
- c) die Vorsitzenden und die Mitglieder der Ausschüsse der Schulpflege.

2. wählt in freier Wahl

- a) die Vorsitzenden und die Mitglieder der beratenden Kommissionen der Schulpflege,
- b) die Delegierten der Gemeinde in Zweckverbänden und privaten Institutionen im Schulwesen.

3. wählt, ernennt oder stellt an

- a) die Schulsekretärin bzw. den Schulsekretär

- b) die Schulleiterinnen bzw. die Schulleiter,
- c) die Lehrpersonen,
- d) die weiteren Angestellten im Schulbereich.

Art. 19 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Schulpflege ist zuständig für den Erlass und die Änderung

1. des Organisationsstatuts,
2. der Rahmenbedingungen für die Schulprogramme,
3. ihrer Geschäftsordnung sowie den Geschäftsordnungen für die ihr unterstellten Ressorts, Ausschüsse und beratenden Kommissionen,
4. von Reglementen, Pflichtenheften und Dienstanweisungen für die ihr unterstellten Organe und Angestellten,
5. von Reglementen, Benützungsvorschriften und Gebührenordnungen für Schulanlagen,
6. von allgemeinen Bestimmungen betreffend die Ordnung an den Schulen,
7. von weiteren Verordnungen und Reglementen, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung fallen.

Art. 20 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Der Schulpflege steht zu

1. die Ausführung der ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben im Bereich von Schule und Bildung, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
2. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
3. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, insbesondere des gesamten Gemeindehaushalts, soweit dafür nicht ein anderes Organ oder die Gemeindeversammlung zuständig ist oder die Beschlussfassung an der Urne erfolgt,
4. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung dazu,
5. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
6. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,
7. die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen der öffentlichen Volksschule, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
8. die Schaffung von Stellen für gemeindeeigene Lehrpersonen und der übrigen Stellen im Schulbereich,
9. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan,
10. die Genehmigung und die Veröffentlichung der Schulprogramme,
11. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans,
12. die Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben und deren Änderungen, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist.

Art. 21 Finanzielle Befugnisse

Die Schulpflege ist zuständig für

1. den Ausgabenvollzug,
2. gebundene Ausgaben,
3. die Beschlüsse über im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 300'000.-- für einen bestimmten Zweck und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr.100'000.-- für einen bestimmten Zweck,
4. die Beschlüsse über im Voranschlag nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr.100'000.-- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 300'000.-- im Jahr, und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 50'000.-- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 150'000.-- im Jahr,
5. die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis Fr. 100'000.-- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 300'000.-- im Jahr, und von jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 50'000.-- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 150'000.-- im Jahr,
6. den Erwerb von Grundeigentum zum Preis bis Fr. 1'000'000.-- und von dinglichen Rechten an Grundstücken zum Preis bis Fr.1'000'000.--,
7. die Veräusserung von Grundeigentum im Wert bis Fr. 500'000.-- und die Belastung von Grundstücken mit dinglichen Rechten im Wert bis Fr. 500'000.--,
8. langfristige Verbindlichkeiten gegenüber Dritten im Betrag bis Fr. 100'000.--,
9. die Eingehung von Eventualverpflichtungen im Betrag bis Fr. 100'000.--.

Art. 22 Bildung von Verwaltungsabteilungen

¹Die Schulpflege bildet die zweckmässige Zahl von Ressorts.

²Zu Beginn jeder Amtsdauer teilt die Schulpflege jedem Mitglied die Leitung eines oder mehrerer Ressorts zu. Jedes Mitglied ist zur Übernahme der entsprechenden Ressorts verpflichtet.

³Im Falle der Ersatzwahl eines Mitglieds beschliesst die Schulpflege, ob das neue Mitglied in die Stellung der Amtsvorgängerin bzw. des Amtsvorgängers eintritt oder ob eine Neuverteilung der Aufgaben erfolgt.

Art. 23 Delegation an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse

¹Die Schulpflege kann jederzeit beschliessen, welche Geschäfte oder Geschäftsbereiche durch die einzelnen Mitglieder oder durch Ausschüsse von Mitgliedern in eigener Verantwortung erledigt werden können. Sie legt deren Finanzkompetenzen fest.

²Die Überprüfung von Anordnungen dieser Organe kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich, mit Antrag und Begründung versehen, bei der Schulpflege verlangt werden, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.

Art. 24 Beratende Kommissionen und Sachverständige

Die Schulpflege kann jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.

Art. 25 Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege

¹An den Sitzungen der Schulpflege nehmen alle Schulleiterinnen und Schulleiter und eine Vertretung von 1 Lehrperson mit beratender Stimme teil.

²Die Schulsekretärin bzw. der Schulsekretär hat als Schreiberin bzw. Schreiber der Schulpflege an den Sitzungen der Schulpflege beratende Stimme.

IV. WEITERE ORGANE

1. Schulleitung

Art. 26 Zuständigkeit

¹Die Schulleitung ist zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule.

²Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach der Schulgesetzgebung und dem Organisationsstatut.

³Die Schule wird nach aussen von der Schulleitung vertreten, soweit nicht die Schulpflege zuständig ist.

⁴Die Schulleitung kann der Schulpflege Antrag stellen.

⁵Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitung kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Schulpflege verlangt werden.

2. Schulkonferenz

Art. 27 Zusammensetzung

¹Die mit einem Mindestpensum gemäss kantonalem Recht an einer Schule unterrichtenden Lehrpersonen und die Schulleitung bilden die Schulkonferenz.

²Die Schulpflege regelt die Teilnahme und das Stimmrecht weiterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Sitzungen der Schulkonferenz.

Art. 28 Befugnisse

¹Die Schulkonferenz legt das Schulprogramm fest, beschliesst über die Massnahmen zu dessen Umsetzung sowie über konkrete Aktivitäten und Projekte in einer Jahresplanung.

²Sie kann der Schulpflege Antrag stellen.

3. Rechnungsprüfungskommission

Art. 29 Zuständigkeit

Als Rechnungsprüfungskommission amtet diejenige der Politischen Gemeinde Rickenbach.

V. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 30 Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Art. 31 Aufhebung früherer Erlasse

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 19. November 1997 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.

Die vorstehende Gemeindeordnung der Primarschulgemeinde Rickenbach wurde an der Urnenabstimmung vom 28. September 2008 angenommen.

Namens der Primarschulgemeinde Rickenbach

Die Schulpräsidentin:

Die Schulsekretärin:

Bea Pfeifer

Pia Rüttimann

Vom Regierungsrat des Kantons Zürich am mit Beschluss Nr. genehmigt.

Der Staatsschreiber: